

Innichen/Bruneck, am 27. Jänner 2014

Rundschreiben Nr. 01/2014 Buchhaltung - Steuergesetzgebung

DAS STABILITÄTSGESETZ

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen in kurzen Sätzen die wichtigsten Bestimmungen bzw. Neuerungen zum Stabilitätsgesetz aufzeigen.

Bevor wir aber die Punkte des Stabilitätsgesetzes aufzeigen, möchten wir aufgrund des aktuellen Anlasses auf zwei wichtige Bestimmungen hinweisen, die erst seit kurzem in Kraft getreten sind:

Verpflichtende Einführung von POS Geräten

Mit Datum 28.03.2014 besteht für alle Freiberufler und für Unternehmen mit einem Umsatz von über 200.000 Euro die Pflicht, auf Anfrage von Seiten der Privaten, Beträge die höher als 30 Euro sind, mittels Pos oder Kreditkarte zu kassieren. Voraussichtlich ab Juli wird dann, mittels eigenem Dekret, die Höhe des Umsatzes (Euro 200.000) auf ein neu festzusetzendes Limit reduziert.

Selbstanzeige mit Abfindung bei unterlassener Meldung der Vermögenswerte im Ausland

Es wurde ein Dekret verabschiedet, welches die Möglichkeit vorsieht, alle im Ausland befindlichen illegalen Vermögens- und Finanzwerte mittels einer Selbstanzeige und mittels der Bezahlung der unterlassenen Steuern und einer reduzierten Strafen im Ausmaß von 1/6 innerhalb 30.09.2015 zu legalisieren.

Neuigkeiten Stabilitätsgesetz:

Kein Bargeld bei Mieten

Ab dem 1. Jänner 2014 dürfen die Mieten bei Mietwohnungen nicht mehr in bar bezahlt bzw. kassiert werden, unabhängig von der Höhe der Miete (auch bei Beträgen unter 1.000 Euro). Zulässig sind nur mehr Banküberweisungen oder andere Zahlungsmittel, die die Rückverfolgbarkeit ermöglichen.

Günstigere Ersatzbesteuerung bei Mietverträgen

Für Mieteinkünfte kann entweder die normale, progressive Besteuerung oder die Ersatzbesteuerung, die sogenannte „cedolare secca“ gewählt werden. Im Gegensatz zur normalen, progressiven Besteuerung, ist bei einer Ersatzbesteuerung ein fester Steuersatz von 21 oder 15 Prozent vorgesehen. Diese Form der Ersatzbesteuerung ist umso vorteilhafter, je höher das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen ist. Die Regierung beabsichtigt, diese Ersatzbesteuerung noch attraktiver zu gestalten. Mit dieser Maßnahme sollen die schwarzen Vermietungen bekämpft werden.

Die Ersatzbesteuerung „cedolare secca“ in kurzen Worten:

- Nur bei Vermietung von Wohnungen zwischen Privatpersonen;
- Fixer Steuersatz von 21 Prozent (15 Prozent bei einem gedeckelten Mietzins „canone concordato“);
- Keine jährliche Registersteuer und keine Stempelmarken;
- Eine jährliche Anpassung des Mietzinses an die Teuerungsrate ist nicht erlaubt.

Energiezertifikat bei Mieten und Verkauf von Immobilien

Bei Übertragung von Immobilien und bei neuen Mietverträgen muß das energetische Leistungszertifikat (APE) bzw. der sogenannte Klimaausweis beigelegt werden. Bei Unterlassung sind Verwaltungsstrafen vorgesehen u. zw. bei Kaufverträgen und für die Vermietung von ganzen Gebäuden mindestens Euro 3.000, für Mietverträge einzelner Baueinheiten mindestens Euro 1.000.

IRPEF auf nicht vermietete Wohnungen

Ab dem Besteuerungszeitraum zum 31.12.2013 fließt das Einkommen aus nicht vermieteten Wohnungen („immobili ad uso abitativo“), die der IMU unterliegen und in derselben Gemeinde gelegen sind, wie der Hauptwohnsitz des Steuerzahlers, zu 50 % in die Bemessungsgrundlage IRPEF und der entsprechenden Zusatzsteuer ein.

Verlängerung des Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten und den Ankauf von Möbeln

Der Steuerbonus für die energetische Sanierung von Gebäuden im Ausmaß von 65 % wird um ein Jahr bis Ende 2014 verlängert. Danach wird dieser Absetzbetrag auf 50 % herabgesetzt. Diesen Absetzbetrag dürfen sei es Personen als auch Unternehmen in Anspruch nehmen.

Der Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten auf Wohnungen im Ausmaß von 50 % wird ebenfalls um ein Jahr bis Ende 2014 verlängert. Ab dem 01.01.2015 wird dieser Absetzbetrag auf 40 Prozent reduziert und ab 2016 auf 36 Prozent.

Verlängert wurde ebenfalls der Steuerabsetzbetrag von 50 Prozent für den Erwerb von Einbaumöbeln. Dieser Steuerabsetzbetrag kann nur nach erfolgten Wiedergewinnungsarbeiten beansprucht werden. Der Höchstbetrag für den Ankauf von Möbeln bleibt unverändert bei 10.000 Euro.

Erhöhung der Steuerabsetzbeträge bei abhängiger Arbeit

Der Steuerabsetzbetrag für Arbeitnehmer wird geringfügig erhöht. Bei Lohneinkünften von ca. 15.000 Euro beträgt der Steuerabsetzbetrag zusätzlich Euro 226 im Jahr, bei 50.000 Euro nur mehr zusätzlich 14 Euro.

Freibetrag für Grenzpendler

Für Grenzpendler, die in Italien ansässig sind und täglich zur Arbeit ins Ausland pendeln, ist ein Freibetrag von Euro 6.700 vorgesehen. Dieser Freibetrag wurde nun endgültig in den Steuerbestimmungen vorgesehen.

Irpef Solidaritätsbeitrag bei hohem Einkommen

Der Solidaritätsbeitrag für Einkommen über 300.000 Euro im Ausmaß von 3 Prozent ist für weitere drei Jahre bis Ende 2016 verlängert worden.

Vermögenssteuer auf Finanzwerte im Ausland – IVAFE

Ab dem Jahr 2014 wird die Vermögenssteuer auf Finanzanlagen im Ausland für in Italien ansässige natürliche Personen von 0,15 % auf 0,20 % angehoben. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Verpflichtung besteht, alle Finanzwerte im Ausland in der Steuererklärung anzugeben.

Autonomie für Lokalfinanzen

Die Autonome Provinz Bozen Südtirol, das Trentino und Aosta erhalten ab dem Jahr 2014 die autonome Gesetzgebungsfunktion in Sachen der Lokalfinanzen. Das bedeutet, daß alle regionalen und kommunalen IRPEF Zuschläge sowie die Gemeindeimmobiliensteuer IMU ab 2014 autonom festgelegt werden können.

Die Gemeindeimmobiliensteuer IUC, IMU und TASI

Ab dem Jahr 2014 wird die einheitliche Gemeindesteuer IUC (imposta unica comunale) eingeführt. Sie besteht eigentlich aus drei Steuern u. zw.

der IMU (Gemeindeimmobiliensteuer),

der TASI (Gemeindesteuer für die öffentlichen Dienste der Gemeinden);

der TARI (Müllabfuhr- oder Entsorgungsgebühr).

Durch die gewährte Autonomie für Lokalfinanzen wird die Gemeindesteuer IUC in Südtirol voraussichtlich nicht eingeführt werden.

Fehlerhafte Zahlungen bei der IMU – Verwaltungsstrafen

Bei einer fehlerhaften Saldozahlung der IMU des Jahres 2013 (Fälligkeit am 16.12.2013), sind keine Verwaltungsstrafen und Zinsen geschuldet, wenn die entsprechenden Fehlbeträge bis 16. Juni 2014 nachgezahlt werden.

5 und 8 Promille

Die freiwilligen Zuwendungen von 5 und 8 Promille, die man in der Steuererklärung an Volontariatsvereine, Amateursportvereine und/oder kulturelle Vereine sowie an die katholische Kirche oder andere religiöse Konfessionen zuweisen kann, wurden für ein weiteres Jahr bestätigt.

Neue Festlegung der Registersteuer

Im Falle einer Übertragung von Immobilien, wurden die Registersteuersätze neu festgelegt:

2 % für die Erstwohnung

9 % für alle anderen Immobilien

12 % für landwirtschaftliche Grundstücke, die an nicht selbstbewirtschaftende Landwirte übertragen werden.

Bei der Anwendung dieser Registersteuersätze, wird die Hypothekar- und die Katastersteuer jeweils im Fixbetrag von Euro 50 eingehoben. In allen anderen Fällen beträgt die Fixgebühr jeweils Euro 200.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Mit dem Haushaltsgesetz wird neuerlich die Möglichkeit geboten, nicht börsennotierte Beteiligungen und landwirtschaftliche Grundstücke sowie Baugrundstücke „aufzuwerten“ und somit steuerlich abzugelten. Die Aufwertung muß bis zum 30.06.2014 durchgeführt werden und betreffen nur Güter, die außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit gehalten werden. Die Aufwertung setzt die Bezahlung einer Ersatzsteuer voraus. Der in einem beeideten Gutachten festgesetzte Wert unterliegt einer Ersatzsteuer von 4 % bei qualifizierte Beteiligungen und Grundstücke und 2 % bei nicht qualifizierten Grundstücke.

Steuerzahler, welche die betreffenden Anteile bzw. Grundstücke bereits in der Vergangenheit aufgewertet haben, können den seinerzeit entrichteten Betrag von der jetzt abzuführenden Ersatzsteuer in Abzug bringen.

Neuerungen für Unternehmer

Aufwertung des Anlagevermögens

Für Unternehmen ist wieder eine Aufwertung des Anlagevermögens auf den heutigen Marktwert möglich. Die Ersatzsteuer dazu beträgt 16 Prozent für die abschreibbaren Gegenstände und 12 Prozent für die nicht abschreibbaren Gegenstände.

Höhere Abschreibung bzw. kürzere Leasingdauer

Das Ausmaß der zulässigen Abschreibung für die ab heuer abgeschlossenen Leasingverträge, wird erhöht. Steuerlich sind nun die Leasingraten bis zur Höhe der halben tabellarischen Abschreibungsdauer abzugsfähig (bisher nur zu zwei Drittel). Dies bedeutet, daß sich durch das Finanzleasing eine Verdoppelung des Abschreibungssatzes ergibt.

Ausbuchung Forderungsverluste

Alle in der Bilanz ausgebuchten Forderungsverluste u. zw. nach dem Prinzip des Rechnungslegungsstandards, können nun auch steuerlich abgezogen werden.

IMU beschränkte Abzugsfähigkeit

Die im Jahr 2013 nur für betriebliche Immobilien bezahlte Gemeindeimmobiliensteuer, kann von Unternehmen und Freiberuflern, beschränkt im Ausmaß von 30 Prozent, von den Einkommenssteuern (IRES, IRPEF) abgezogen werden. Im Folgejahr ist nur mehr ein Abzug von 20 Prozent vorgesehen. Weiterhin nicht abzugsfähig ist die IMU bei der Wertschöpfungssteuer IRAP.

IRAP Entlastung für Neuanstellungen

Für die ab dem Jahr 2014 neu und mit einem unbefristetem Arbeitsvertrag angestellten Arbeitnehmern, wird ein zusätzlicher Absetzbetrag auf der Bemessungsgrundlage der IRAP in der Höhe von Euro 15.000 pro Arbeitnehmer gewährt. Die Neueinstellungen müssen aber zu einer Erhöhung des Durchschnitts des Beschäftigungsstandes des letzten Jahres führen.

Angekaufte Werbeleistungen im Internet

Wer ab dem Jahr 2014 Werbeleistungen im Internet erwirbt, ist verpflichtet, die entsprechenden Zahlungen mittels Banküberweisung durchzuführen. Bei der Überweisung sind die Daten des Lieferanten mit der entsprechenden

Mehrwertsteuernummer anzugeben. Die Banken werden dann diese Informationen an die Finanzverwaltung weiterleiten. Zur Anwendung kommt diese Bestimmung bei Werbung im Internet, bei Online-Werbung oder sonstige Werbeschaltungen im Internet und bei gesponserten Links (Search Advertising), die bei der Verwendung der Suchmaschinen aufscheinen.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Über unsere Internetseite (www.sp-consulting.it) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Corrado Picchetti -

